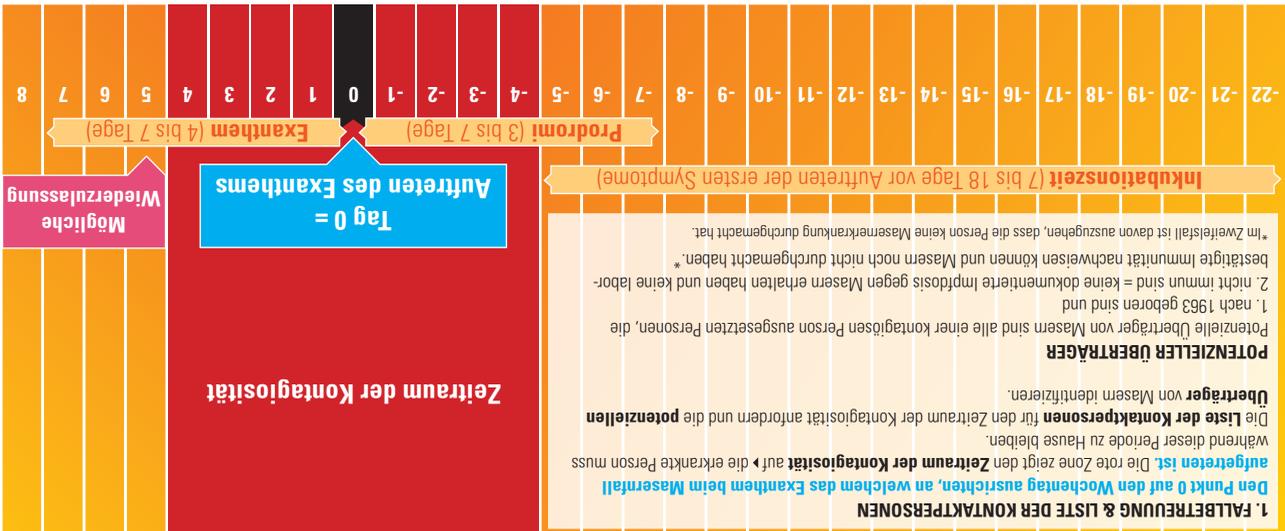


MASERNFALL



MASERNRECHNER

Das Vorgehen in 3 Schritten: ▶ 1. Fallbetreuung & Liste der Kontaktpersonen ▶ 2. Schutzmassnahmen für Kontaktpersonen ▶ 3. Berechnung der Ausschlussperiode potenzieller Überträger



3. BERECHNUNG DER AUSSCHLUSSPERIODE POTENZIELLER ÜBERTRÄGER

a Exposition innerhalb des Haushaltes: Tag 0 = Tag des Auftretens des Exanthems beim Masernfall

b Anderer Expositionsort: Tag 0 = Tag der letzten Exposition zum kontagiösen Masernfall

Den Punkt 0 auf den entsprechenden Wochentag ausrichten.

AUSSCHLUSS 3

KONTAKTPERSON 2

MASERNRECHNER WEITERE INFORMATIONEN

Dieses Hilfsmittel soll die Intervention beim Auftreten eines Masernfalls erleichtern. Es basiert auf dem Vorgehen, welches im BAG-Dokument «Richtlinien zur Bekämpfung von Masern und Masernausbrüchen», Stand April 2013, beschrieben ist.
www.bag.admin.ch/masern

1. FALLBETREUUNG & LISTE DER KONTAKTPERSONEN

- Hat der Arzt/die Ärztin eine Person mit Masernsymptomen – Fieber UND makulopapulöses Exanthem UND Husten oder Rhinitis oder Konjunktivitis – vor sich, entnimmt er/sie eine Probe für einen Labornachweis und meldet den Masern(verdachts)fall innert 24 Stunden dem kantonsärztlichen Dienst.
- Die Liste der Kontaktpersonen wird in Zusammenarbeit mit der erkrankten Person und/oder ihrer Familie für den gesamten Zeitraum der Kontagiosität erstellt.
- Diejenigen Personen, die dem Masernvirus innerhalb einer Gesundheitseinrichtung (z. B. in der Arztpraxis) exponiert waren, gehören zu den Kontaktpersonen, und ihr Impf- bzw. Immunstatus muss überprüft werden.

Exposition: Jeder Kontakt (auch ein flüchtiger Kontakt) mit einem Masernfall während der Dauer der Kontagiosität oder jeder Aufenthalt in einem Raum innerhalb von zwei Stunden nachdem die kontagiöse Person dort anwesend war (Inhalation von Masernviren in Form von Aerosolen).

2. SCHUTZMASSNAHMEN FÜR KONTAKTPERSONEN

Folgende Interventionen sind den nicht immunen Kontaktpersonen vorzuschlagen:

- Postexpositionelle Masernimpfung (MMR) innert 72 Stunden nach der ersten Exposition
- Gabe von Immunglobulinen innert 6 Tagen nach der ersten Exposition. Diese Massnahme richtet sich ausschliesslich an potenzielle Überträger mit erhöhtem Komplikationsrisiko (Kleinkinder < 1 Jahr, schwangere Frauen und ein Teil der Immunsupprimierten) und erfolgt auf Empfehlung eines Pädiaters oder eines Infektiologen.

Kontaktpersonen, die vor der Exposition nur eine Impfdosis gegen Masern erhalten haben, werden nicht als potenzielle Überträger angesehen. Trotzdem sollten sie so rasch wie möglich eine zweite Impfdosis gegen Masern (MMR) erhalten (nach dem Alter von 12 Monaten; minimaler Zeitabstand von einem Monat zwischen den zwei Dosen).

3. BERECHNUNG DER AUSSCHLUSSPERIODE POTENZIELLER ÜBERTRÄGER

Der Entscheid über einen Ausschluss obliegt dem Kantonsarzt/der Kantonsärztin. Dessen Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit den medizinischen Partnern (Arzt/Ärztin oder medizinischer Dienst, welche gemeinsam mit oder im Auftrag des Kantonsarztes/der Kantonsärztin die Massnahmen umsetzen).

Die Unterscheidung zwischen einer Exposition zu einem Masernfall innerhalb eines Haushalts (Personen, die unter dem gleichen Dach wohnen) und zu einem Masernfall in einem anderen Kontext ist wichtig.

^a Exposition innerhalb des Haushaltes: Der genaue Zeitpunkt der Exposition ist schwierig zu identifizieren, und die Exposition endet in der Regel nicht mit dem Auftreten des Exanthems beim Masernfall. Der Tag des Auftretens des Exanthems gilt als Ausgangspunkt für die Berechnung der Dauer des Ausschlusses von einer Gemeinschaftseinrichtung.

^b Anderer Expositionsort: Der Tag der Exposition kann generell identifiziert werden. Die letzte Exposition zur kontagiösen Person dient als Basis für die Berechnung der Ausschlussperiode.

Die Ausschlussperiode beträgt maximal 21 Tage. Wenn der potenzielle Überträger an Masern erkrankt, muss dieser bis 4 Tage nach Auftreten des Exanthems zu Hause bleiben (mögliche Wiederzulassung zur Gemeinschaftseinrichtung ab dem fünften Tag

► siehe **1. FALLBETREUUNG**).